

⇒ **ab 1930** gab es in der Weimarer Republik nur noch sog. **Präsidentialregierungen**

→ nicht vom *Parlament* getragene Regierung, sondern allein vom *Reichspräsidenten* berufen und abhängig

– seit 1930 *Tolerierung* des Kabinetts Brüning durch die SPD, um eine Regierungsübernahme durch Hitler zu verhindern (→ Wahl des kleineren Übels nach den Septemberwahlen von 1930)

– seit 1932 erfolgte unter der Kanzlerschaft v. Papens der Übergang von der *Tolerierungspolitik* zum reinen *Präsidentialsystem* (der Reichstag wurde überhaupt nicht einberufen)

⇒ regiert wurde nur noch durch **Notverordnungen** gemäß Art. 48 Abs. 2

[dabei kam es zur verfassungsrechtlich problematischen *Kombination* von Art. 48 Abs. 2 und Art. 25, weil die Vorbehaltsrechte des Parlaments gemäß Art. 48 Abs. 3 durch dessen Auflösung ausgeschaltet wurden]

- s. auch Karten
- *Ermächtigungsgesetze*
 - *Notverordnungen*
 - *Weimarer Republik* → *Strukturprobleme*
 - *Weimarer Republik* → *Endphase*

Machtmechanismus der Präsidialregierungen (1930–1933)

Die Präsidialregierungen beruhen auf der (letztlich verfassungswidrigen) Kombination der Art. 48 und 25 WV. Durch Androhung und gegebenenfalls Anwendung beider Artikel wurde das Parlament als Entscheidungszentrum ausgeschaltet.

